



Falscher Bodenaufbau

In der 21. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um eine fehlerhafte Bodenkonstruktion. Der verantwortliche Fliesen-Unternehmer erwirkte zunächst einen Vergleich, verlor dann aber gegen seinen Auftraggeber. Der hatte Anspruch auf Aufwendungsersatz erhoben und bekam Recht.

Bei nachstehendem Objekt handelt es sich um einen Bodenbelag in einer Cafeteria eines im Jahr 1999 neu erbauten Möbelhauses in Süddeutschland. Als Oberbodenbelag wurden unglasierte Feinsteinzeugfliesen 30/30 cm verwendet, was aber für den hier beschriebenen Fall nicht von Bedeutung ist; der Belag hätte beispielsweise auch aus Granitfliesen bestehen können. Insgesamt wurden ca. 65 m² Bodenplatten verlegt.

Der Auftrag beinhaltete außerdem den Ausgleich des Unterbaus. Der als Subunternehmer tätige Fachmann brachte auf einen vorhandenen, unterschiedlich hohen Gussasphaltestrich eine Ausgleichsschicht mit folgendem Aufbau auf: erst eine Epoxydharzschicht, dann eine Spachtelschicht, darauf eine Entkoppelungsmatte mit 15 mm Dicke und auf diese Matte noch eine 15 mm dicke Aufspachtelung. Auf diesem Untergrund wurden dann im Dünnbett die besagten Fliesen verlegt.

Der Schadensfall

Bereits nach kurzer Zeit lösten sich die Fliesen vom Untergrund, der kreuzweise gerissen war.

Der Subunternehmer wurde dazu aufgefordert, nachzubessern. Der weigerte sich mit der Begründung,

andere Nutzer der Baustelle hätten die frisch verlegte Fliesenfläche betreten, weswegen er während der Arbeiten eine Behinderungsanzeige erstattet habe.

Der Generalunternehmer, der im Hinblick auf die Eröffnung des Möbelhauses unter Zeitdruck stand, bat einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Fliesenlegerhandwerks um ein privates Gutachten. Der Subunternehmer verlangte seinen Werklohn. Als er ihn nicht erhielt, reichte er Klage beim Landgericht ein. Das Verfahren endete mit einem Vergleich.

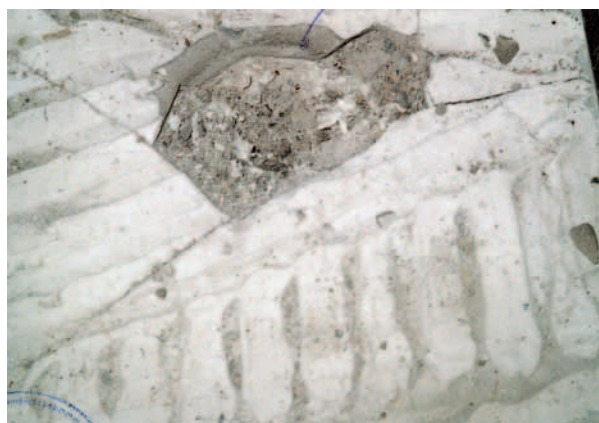
Der Prozess beim Landgericht

In der Folgezeit ließ der Generalunternehmer die Bodenfläche incl. Unterbau durch einen anderen



Gelöste Bodenplatten ohne Haftverbund

(Fotos: aus der Gerichtsakte)



Sternförmige Risse im Untergrund; aufgestemmte Spachtelschicht

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (21)



Fachmann komplett neu erstellen und verklagte seinen vorherigen Subunternehmer beim Landgericht auf Übernahme der angefallenen Kosten in Höhe von 10 500 € – dem Generalunternehmer zufolge »Aufwendungsersatz nach erfolgter Beseitigung der Werkmängel«.

Nun stand der streitgegenständliche Bodenbelag ja für die fachliche Beurteilung nicht mehr zu Verfügung. Das Landgericht lud daher den zuvor vom Generalunternehmer beauftragten privaten Sachverständigen als Zeugen und schaltete zusätzlich einen gerichtlichen Sachverständigen des Fliesenlegerhandwerks ein. Dieser war auch bei den Gerichtsverhandlungen des Landgerichts zugegen. Den zu beurteilenden Bodenaufbau hatte er nach schriftlicher Befragung der beteiligten Parteien in mühevoller Kleinarbeit rekonstruiert. Aufgrund der Beweiserhebung beim Landgericht kamen sowohl der Privat-Sachverständige als auch der Sachverständige des Landgerichts zu dem Ergebnis, dass der Bodenaufbau falsch gewesen war.

Das Landgericht verurteilte daraufhin den verantwortlichen Fliesenunternehmer zur Zahlung von ca. 10 200 €. Das Urteil und die Begründung umfassen 16 Seiten.

Die Berufung beim OLG

Der Fliesenleger ging in Berufung. Der Senat überließ dem Sachverständigen des Oberlandesgerichts die Akte mit der Bitte, zu prüfen, ob ein Ortstermin durchgeführt und ob der private Sachverständige erneut vor dem Senat gehört werden sollte. Nach Durcharbeitung der nunmehr 369-seitigen Gerichtsakte und Recherchen zur Fragestellung verzichtete der Sachverständige des OLG auf den Ortstermin und die Anhörung des privaten Sachverständigen beim OLG. Nach entsprechender Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung wurde der Sachverständi-

ge des OLG durch den Senat um ein mündliches Gutachten im Senatstermin gebeten. Anhand von Skizzen, Musterstücken, Fachartikeln und den Fotos des privaten Sachverständigen kam der Sachverständige ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der konstruktive Aufbau des Bodens falsch gewesen war und daher unweigerlich zum Schaden führen musste. Die ausgleichende Spachtelschicht hätte unter der Entkoppelungsplatte eingebracht werden müssen und nicht darüber.

Der Senat arbeitete sich tief in die Sachthematik ein und wertete auch ausdrücklich die Feststellungen des privaten Sachverständigen, die vom Anwalt des Fliesenlegers ständig angegriffen wurden. Nach umfassender Beweisaufnahme im Senatstermin nahm der Anwalt des Fliesenlegers auf Anraten des Senats seine Berufung zurück. Das Urteil des Landgerichts hatte somit wieder Bestand.

Beobachtung

Der Anwalt des Fliesenlegers hat alle Ausführungen des privaten und des vom Landgericht eingesetzten Fliesen-Sachverständigen angezweifelt und massiv alle juristischen Möglichkeiten ausgenutzt, um die rechtliche Stellung des Fliesenlegers zu stärken. Die späte Einsicht, dass sein Mandant tatsächlich eine fehlerhafte Leistung erbracht hatte, musste der Fliesen-Unternehmer nun teuer bezahlen. Zur Klagesumme von 10 200 € kam noch einmal ein ähnlich hoher Betrag für die Kosten aus zwei Verfahren hinzu, nämlich sämtliche Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und die Anwaltskosten von beiden Seiten. Insgesamt musste der Fliesen-Unternehmer somit rund 20 000 € Aufwendungsersatz bezahlen.

Aktenzeichen

Landgericht Münster: 16 O 27 / 03
Oberlandesgericht Hamm:
24 U 137/04

Dipl.-Ing. Harald Zahn

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de

Palette



Contourbreton NC 400

**Die vollständigste Palette von
Konturmaschinen und Brückensägen,
die numerisch gesteuert werden.**

**Zweifellos findest
Du die richtige
Maschine für Dich!**



Contourbreton NC 121



Contourbreton NC 250



Contourbreton NC 260



Contourbreton NC 399



Contourbreton NC 1300/2T



Goldenedge CTX

**The widest range of numerical controlled
contouring machines and bridge saws.**

**No doubt there's the right
machine for you!**



Speedycut FK/NC 1100



Easycut FE 800



Speedycut FK/NC 1400



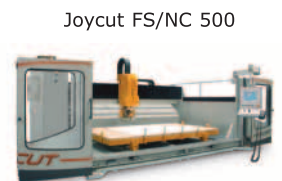
Easycut FE 600



Speedycut FK/NC 800



Contoursaw FR/NC



Joycut FS/NC 500

visit us at:

MARMOMACC
(Verona-Italy)
September 29
October 2, 2005
Pad 4, Stand B6-C7

Der schnellste Weg zur
Beschaffung von Ersatzteilen.
Weitere Auskünfte:
www.breton.it - info@breton.it



The easiest way
to purchase spare-parts.
For information:
www.breton.it - info@breton.it

Breton S.p.A. - via Garibaldi, 27
31030 Castello di Godego (TV) Italy
tel. +39 0423 7691 - fax +39 0423 769600
e-mail: info@breton.it - www.breton.it

breton
Driven by Innovation